

Betreff:**Verlängerung des Förderprogramms für Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt****Organisationseinheit:**Dezernat VI
0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat**Datum:**

10.08.2023

BeratungsfolgeWirtschaftsausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)**Sitzungstermin**

22.08.2023

Status

Ö

12.09.2023

N

Beschluss:

Die Fortführung der Richtlinie „Förderung für Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt“ bis 31.12.2024 wird beschlossen.

Sachverhalt:Ausgangslage

Die Weihnachtsbeleuchtung ist zur frequenzstarken Weihnachtszeit ein maßgeblicher Attraktivitätsfaktor für Innenstädte, sie prägt in der sog. dunklen Jahreszeit das Erscheinungsbild von Gebäudeensembles und öffentlichem Raum. Eine umfangreiche und attraktive Weihnachtsbeleuchtung der Hauptlagen und –plätze der Innenstadt liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Rund um den Weihnachtsmarkt und am Altstadtmarkt unternimmt die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) bereits umfangreiche Anstrengungen, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen. In den Geschäftsstraßen der Innenstadt ist es Tradition, dass die Anlieger die oft straßenüberspannende Beleuchtung durch freiwillige Umlagen finanzieren.

Um der von der BSM und dem Arbeitsausschuss Innenstadt Braunschweig e. V. (AAI) in den Vorjahren festgestellte, sinkenden Beteiligung an gemeinsamen Weihnachtsbeleuchtungen in der Innenstadt durch die Anlieger entgegenzuwirken, hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Braunschweig Stadtmarketing GmbH im Jahr 2022 ein „Förderprogramm für Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt“ konzipiert, welches im Veraltungsausschuss am 28.06.2022 beschlossen wurde.

Aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der Energiekosten und der Verpflichtung zu Energiesparmaßnahmen im Herbst/Winter 2022, standen die Unternehmen vor finanziellen Herausforderungen, die zu einem geringeren Umfang der Antragsstellung für das Förderprogramm führte als noch im Sommer erwartet. Zudem wurden bereits genehmigte Mittel nicht abgerufen und gegenüber der BSM die Bitte geäußert, die Förderung in 2023 fortzusetzen.

Der Bedarf zur Sicherung der Attraktivität und Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der dunkleren Jahreszeit wird seitens der Verwaltung und des AAI weiterhin gesehen und als wichtige Maßnahme für die Bindung der Besucher:innen aus der Region und Bürger:innen an die Braunschweiger Innenstadt eingestuft.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Fortführung des anliegenden Förderprogramms für die Braunschweiger Innenstadt (Anlage 1) zu beschließen. Dies soll den eigenverantwortlichen Ausbau der Weihnachtsbeleuchtung in und an Gebäuden und Geschäften in der dunkleren Jahreszeit fördern und zur Erhöhung der Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Innenstadt beitragen. Das Förderprogramm schafft die Grundlage, finanzielle Anreize für Vermieter und Mieter zu schaffen und engagierte Unternehmer zu unterstützen, um mittels verschiedener Beleuchtungsvarianten aktiv zum Ausbau der Strahlkraft der jeweiligen Lage beizutragen.

Die BSM wird sich flankierend mit dem AAI bei der Ansprache der Adressaten engagieren.

Informationen zum Förderprogramm

Geplant ist die ausschließliche, anteilige Förderung einmaliger Investitionskosten der Unternehmen und / oder Mieter. Die Förderung soll zu einer Quote in Höhe von maximal 50% erfolgen und ist an einen verpflichtenden Nutzungszeitraum (Zweckbindung) von zwei Jahren (Winter-/Weihnachtszeit 2023 und 2024) und die Anschaffung energieeffizienter Beleuchtung gekoppelt. Die Förderung beträgt je Unternehmen maximal 5.000 €.

Das Förderprogramm und die zugehörige Förderrichtlinie sind bewusst niedrigschwellig gehalten, um eine breite Beteiligung zu erreichen. Als konkrete Anregung und zur Visualisierung einfacher Gestaltungsmöglichkeiten oder zum Erwerb der jeweiligen Beleuchtungselemente plant die BSM die 2022 eingeholten, weiterhin verfügbaren, unverbindlichen Mustermanegebote und -konzepte für ausgewählte Gestaltungsszenarien, vom kleinen Engagement im Schaufenster bis zur größeren Investition und der Einbindung der Hausfassade, online zur Verfügung zu stellen. Weiter wird erneut eine Übersicht potentieller Dienstleister und Anbieter online abgebildet. Die Auswahl etwaiger Dienstleister und Anbieter steht den Betrieben selbstverständlich frei und hat keinen Einfluss auf die Förderung der Investitionskosten. Betriebs- und Installationskosten werden nicht gefördert.

Die Richtlinie hat eine Geltungsdauer bis zum Ende des Jahres 2024. Anträge können bis zum 31.10.2024 gestellt werden. Die Befristung verfolgt das Ziel festzustellen, ob der Einsatz städtischer Mittel auch nachhaltig im Sinne einer Attraktivitätssteigerung der Innenstadt wirkt. Insbesondere, ob die Unternehmen bereit sind, geförderte Investitionen zu tätigen und die Beleuchtung für die geforderten Jahre zu betreiben. Anfang 2025 erfolgt eine Evaluation hinsichtlich der Wirkung des Förderprogramms. Ggf. erfolgt dann eine weitere Fortführung oder auch Veränderung der Rahmenbedingungen. Die Verwaltung wird dazu berichten.

Finanzierung des Förderprogramms

Die anteilige Förderung der einmaligen Investitionskosten der Immobilieneigentümer und Geschäftsinhaber soll auf Basis einer städtischen Förderrichtlinie des Wirtschaftsdezernats erfolgen. Es ist vorgesehen, Mittel in einer Gesamthöhe von bis zu 50.000 € für das Förderprogramm zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung erfolgt durch den Haushaltsansatz des Wirtschaftsdezernates. Eine Ausweitung des städtischen Haushaltes erfolgt nicht.

Zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität der Braunschweiger Innenstadt in der dunkleren Jahreszeit und Unterstützung der lokalen Unternehmen über ein städtisches Förderprogramm, schlägt die Verwaltung vor, die Umsetzung des Förderprogramms i. H. v 50.000 € zu beschließen.

Leppa

Anlage/n: Förderrichtlinie „Weihnachts-/Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt

RICHTLINIE DER STADT BRAUNSCHWEIG

für die Gewährung von Zuschüssen an Unternehmen für Investitionsvorhaben zur Winter-/Weihnachtsbeleuchtung (nachfolgend „Winterbeleuchtung“ genannt) in der Braunschweiger Innenstadt

- Winterbeleuchtungsrichtlinie -

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Braunschweig kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Investitionsvorhaben an Unternehmen zur Winterbeleuchtung in der Braunschweiger Innenstadt gewähren.

Die Stadt Braunschweig will Investitionsanreize geben, damit Unternehmen Winterbeleuchtung anschaffen, die in den öffentlichen Raum ausstrahlt und damit zur Attraktivitätssteigerung in der Braunschweiger Innenstadt beiträgt.

Innenstädte sind Orte des urbanen Lebens. Sie sind geprägt durch den Handel, Wohnen, Arbeit, Kultur, Tourismus und das Zusammenkommen und Aufeinandertreffen von Menschen. Vor allem der Online-Handel und die Corona-Pandemie haben gezeigt, dass Innenstädte einem Wandel unterworfen sind und Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Aufenthaltsqualität zu steigern. In diesem Sinne soll die Winterbeleuchtung temporär zu einer positiven Außenwirkung der Innenstadt beitragen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Eine Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltssmittel. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig unter Anwendung der beihilfenrechtlichen Grundlagen und Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

2. Geltungsbereich und Anforderungen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Investitionen in Winterbeleuchtung, wenn sich die Betriebsstätte innerhalb des auf der Karte (vgl. Anlage 1 - Geltungsbereich) eingezeichneten Gebiets befindet.

2.2. Fachliche Anforderungen

- 2.2.1. Die Winterbeleuchtung muss in/ an der Betriebsstätte so angebracht werden, dass sie in den öffentlichen Raum ausstrahlt und von den Innenstadtbesucherinnen und Innenstadtbesuchern wahrgenommen werden kann.
- 2.2.2. Die Winterbeleuchtung muss einen unmittelbaren Zusammenhang zur Weihnachts-/ Winterzeit haben (winterliche und/ oder weihnachtliche Elemente/ Motive wie Lichterketten, leuchtende Sterne, Kugeln, Herzen, Geschenke, Eiszapfen, Weihnachtsbäume, Schnee-/ Weihnachtsmänner, Schlitten, Rentiere, Schwibbögen) und über eine energieeffiziente LED-Beleuchtung erfolgen.

- 2.2.3. Die Winterbeleuchtung muss dazu geeignet sein, dass sie im öffentlichen Raum wahrnehmbar ist aber nicht als störend empfunden wird. Entsprechend sind die Helligkeit, Strahlkraft und Farbauswahl vorzunehmen und bspw. schnelle Lichtwechsel oder grell leuchtende Farben zu vermeiden.
- 2.2.4. Die Winterbeleuchtung ist für in 2022 bewilligte Anträge mindestens in der Zeit vom 25.11. bis 30.12.2023, für 2023 neu bewilligte Anträge vom 25.11. bis 30.12.2023 und vom 23.11. bis 31.12.2024 und für 2024 neu bewilligte Anträge vom 23.11. bis 31.12.2024 und 29.11. bis 31.12.2025 zu betreiben.
- 2.2.5. An der Außenfassade unter Einhaltung der städtischen Auflagen und Richtlinien angebrachte Winterbeleuchtung sollte Bezug zum Stadtbild nehmen und sich in die Architektur der jeweiligen Gebäude bzw. in die Umgebung harmonisch einfügen. Weiter sollte sie in ihrer Wirkung das Umfeld nicht durch ihre Größe, Ausformung oder Lichtstärke beeinträchtigen.
- 2.2.6. Nicht gefördert werden z. B. Fernseher, Displays oder Lichtwerbungen.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1. Gefördert werden einmalig 50 % der Investitionskosten für Winterbeleuchtung bis zu einem Höchstbetrag i. H. v. 5.000 € für jede Betriebsstätte. Der Zweckbindungszeitraum für die erworbenen Gegenstände beträgt zwei Jahre (für in 2022 bewilligte Anträge die Jahre 2022 und 2023, für 2023 neu bewilligte Anträge, die Jahre 2023 und 2024 und für 2024 neu bewilligte Anträge, die Jahre 2024 und 2025).
- 3.2. Nicht gefördert werden der Betrieb (z. B. Energiekosten), der Aufbau, der Abbau, die temporäre Einlagerung oder die Instandhaltung der Winterbeleuchtung oder sonstige im Zusammenhang mit der Winterbeleuchtung entstehende Ausgaben.
- 3.3. Eine Förderung ersetzt nicht ggfs. notwendige weitere Genehmigungen (z. B. Sondernutzungsgenehmigungen).
- 3.4. Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nach Antragstellung getätigt werden.

4. Zuwendungsempfänger

- 4.1. Zuwendungsempfänger sind Unternehmerinnen und Unternehmer, die im abgegrenzten Gebiet (vgl. Anlage 1 - Geltungsbereich) eine Betriebsstätte haben. Dies sind sowohl Mieterinnen und Mieter einer Betriebsstätte als auch die zugehörigen Immobilieneigentümerinnen und Immobilieneigentümer bzw. Immobilienverwalterinnen und Immobilienverwalter.
- 4.2. Zuwendungsempfänger, können auch Quartiers- und Werbegemeinschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sein, soweit es dem Sinn und Zweck der Richtlinie entspricht und eine praktikable Anwendung aus verwaltungsrechtlicher Sicht möglich ist.

5. Verfahren

- 5.1. Für die Bewilligung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie bedarf es eines schriftlichen Antrages. Eine Antragstellung ist 2023 bis zum 31.10.2023 und 2024 bis zum 31.10.2024 möglich.

Folgende Angaben sind u. a. im Antrag zwingend zu machen:

Kurze Beschreibung und räumliche Lage der Betriebsstätte
 Kurze Beschreibung der geplanten Investition (bei größeren Anschaffungen idealerweise ein Kostenvoranschlag)
 Kurze bildliche (Skizze, Katalogdarstellung, Produktbeschreibung o. ä.) Darstellung der geplanten Investition.

Der Antrag ist einzureichen per Post bei der:

Stadt Braunschweig
 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat
 Platz der Deutschen Einheit 1
 38100 Braunschweig

über

Braunschweig Stadtmarketing GmbH
 Sack 17
 38100 Braunschweig

Der Antrag kann auch per E-Mail (winterbeleuchtung@braunschweig.de) eingereicht werden.

Die Bearbeitung/ Prüfung der Anträge erfolgt auf beiden Wegen (Post / E-Mail) nach dem Eingangsdatum.

5.2. Ansprechpartnerin für die Beratung zu Zuschussempfängerin bzw. den Zuschussempfänger ist auch die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM). Sie informiert über die Fördermöglichkeiten und unterbreitet der Stadt Braunschweig einen Entscheidungsvorschlag nach Maßgabe dieser Richtlinie.

5.3. Die Stadt Braunschweig (Stabsstelle Wirtschaftsdezernat) ist für die Erstellung des Förderbescheides und die Auszahlung des Zuschussbetrages zuständig.

Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung des Zuschussbetrages erfolgt eine Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung des gezahlten Zuschusses.

5.4. Auszahlung:

Das Unternehmen erhält nach positiver Entscheidung einen Förderbescheid. Die Auszahlung der Summe erfolgt nach Vorlage der Rechnung für die Winterbeleuchtung und des Nachweises der geleisteten Zahlung in Form des entsprechenden Kontrahenzuges.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Zuschussempfängerin bzw. der Zuschussempfänger ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Erfolgskontrolle mitzuwirken. Hierzu können insbesondere der Nachweis des Verwendungszweckes des Zuschussbetrages mittels digitaler Zusendung mehrerer datierter Fotos (max. 2 MB und 4 Bilder) der eingeschalteten Winterbeleuchtung zur Dokumentation für 2023 neu bewilligte Anträge bis zum 05.12.2023 und für

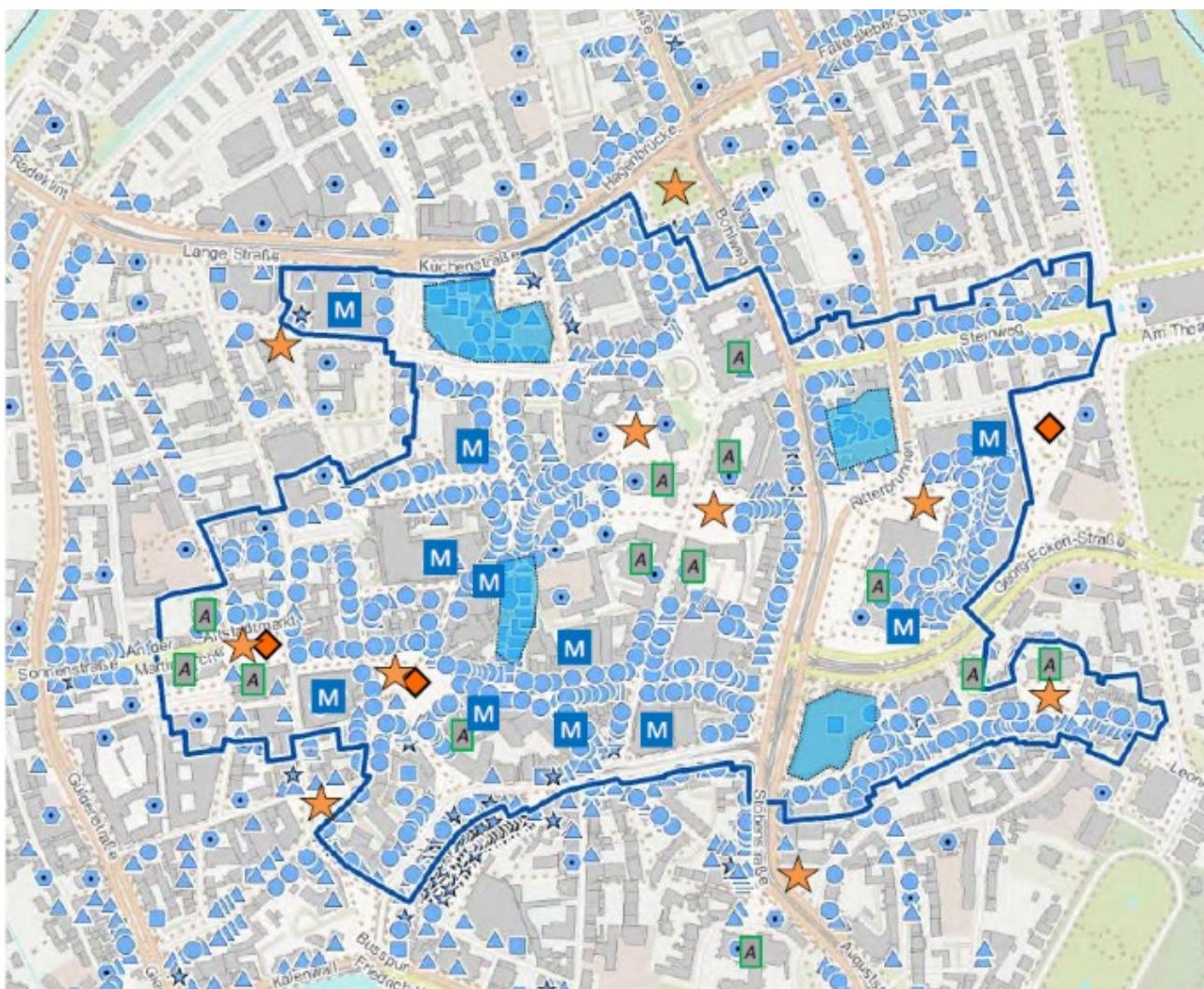
2024 neu bewilligte Anträge bis zum 05.12.2024 gehören. Die Fotos dienen ausschließlich der stadtinternen Dokumentation und werden nicht veröffentlicht.

6.2. Die Stadt Braunschweig ist insbesondere dann berechtigt, den Zuschuss mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger die unter 2.2. genannten fachlichen Anforderungen nicht einhält.

7. Inkrafttreten

Diese aktualisierte Richtlinie tritt am 12. September 2023 in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

ANLAGE 1 - Geltungsbereich



Quelle: eigene Erhebung/ Begehung Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung GmbH 2020; Kartengrundlage Stadt Braunschweig, © OpenStreetMap und Mitwirkende, CC-BY-SA